

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 18 / 2024  
**Antragsteller:** Erster Schortewitzer Förderverein e. V.  
**Maßnahme:** Tagesveranstaltung am 30.06.2024  
 „Wettstreit der Schalmeeienkapellen 2024“

**Beschreibung der Maßnahme:**

Der Wettstreit der Schalmeeienkapellen findet seit 2019 jährlich im Kreisgebiet Anhalt-Bitterfeld statt. Im Fokus des Antragstellers liegt einerseits die künstlerische Zusammenarbeit in Form eines qualitativ hochwertigen Wettstreites unter den mitwirkenden Kapellen und zweitens ein vielseitiges künstlerisches Musikangebot zur Bereicherung der Kulturlandschaft im Landkreis zu schaffen. Hauptmaßnahme ist die musikalische Veranstaltung für alle Einwohner aller Generationen. Senioren, Familien und junge Leute sollen gemeinsam Spaß an der Musik entwickeln und im lockeren Gedankenaustausch ein Gemeinschaftsgefühl erreichen. Thema der gespielten Lieder ist „Unter dem Ballon“. Seit 2019 verfolgen ca. 500 Gäste jährlich begeistert den Wettstreit und erfreuen sich an qualitativ hochwertiger selbstgemachter Blasmusik und an Heimatliedern die teilweise in moderner Form neue Interpretation zulassen. Jung und Alt werden ein Wettstreit mit der Beteiligung von bis zu 10 Kapellen am 30.06.2024 zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr erleben und genießen können. Eine Fachjury wird die Bewertung der Darbietungen jeder einzelnen mitwirkenden Kapelle bewerten.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **3.742,97 EUR**  
 beantragte Fördersumme: 2.620,00 EUR

**Kostengliederung:**

Werbung (Banner & Flyer): 692,97 EUR  
 Aufwandsentschädigung für Kapellen (6 Kapellen á 300,00€): 1.800,00 EUR  
 Miete Ballon (als Eycatcher zum Thema und als Standorterkennung): 149,00 EUR  
 Toiletten-Leihe: 952,00 EUR  
 Kosten Reinigung / Desinfektion: 149,00 EUR  
 beantragt Gesamtkosten: 3.742,97 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.  
 anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 3.742,97 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 20,12% = 752,97 EUR  
 Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
 Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
 sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 9,88% = 370,00 EUR  
 private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR  
 beantragt Förderung Landkreis: 70,00% = 2.620,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 2.620,00 EUR**  
**70,00% der Gesamtkosten 3.742,97 EUR**

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 28.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt mit dem Bescheid vom 20.12.2023 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**§ 2 (1)** – Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Traditionen des Feuerwesens, Heimatpflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, Ortsverschönerung sowie Umwelt- und Klimaschutz in der Stadt Zörbig Ortsteil Schortewitz.

**§ 2 (2)** – Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- eine Förderung der Jugendkultur und
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**